

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 082-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.100

Eingereicht am: 12.03.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Gullotti (Tramelan, SP) (Sprecher/in)
von Wattenwyl (Tramelan, Grüne)
Roulet Romy (Malleray, SP)

Weitere Unterschriften: 2

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Wegweisung der Familie Ahmed aufschieben

Der Regierungsrat wird aufgefordert, bei den zuständigen Behörden des Bundes zu intervenieren, um die Situation der Familie Ahmed in der Schweiz, deren Asylgesuch abgelehnt wurde, zu klären und ihre Wegweisung aufzuschieben, solange nicht alle Abklärungen vorgenommen sind.

Begründung:

Rebaz Ahmed stammt aus Irakisch-Kurdistan und ist in seinem Land politisch aktiv. Als Mitglied der Gorran-Partei musste er 2016 mit seiner Familie flüchten. Heute lebt er im bernjurassischen Péry-Reuchenette. Die Kinder gehen zur Schule, und die Familie ist gut integriert.

2011 wurden die Familie und insbesondere der Vater Opfer von Gewalt und Bedrohungen. Es handelte sich dabei um familiäre und wahrscheinlich Stammeskonflikte, wie sie in der kurdischen Gemeinschaft häufig vorkommen. Grund dieser Spannungen dürfte sicherlich auch die instabile politische Situation in Kurdistan sein.

Nachdem Rebaz Ahmed erneut von Anhängern aus dem anderen politischen Lager überfallen worden war, reichte die Familie Ahmed 2016 beim Staatssekretariat für Migration (SEM) ein Asylgesuch ein. Im November 2018 wurde das Asylgesuch abgelehnt, wogegen die Familie Beschwerde erhob. Das Bundesgericht hat im Februar 2019 geurteilt und das Asylgesuch der Fami-

lie abgelehnt. Die Familie soll am 15. März aus der Schweiz ausgewiesen und in den Irak zurückgeschickt werden.

Die Familie hat einen traumatisierenden und harten Weg hinter sich. Die politischen Gründe ihrer Flucht aus der Heimat sind reell. Die Eltern haben somit ausser der Schweiz keinen sicheren Ort, wohin sie gehen können, um ihre Kinder grosszuziehen und in die Schule zu schicken. Im Irak droht ihnen wegen der politischen Gesinnung des Vaters Lebensgefahr.

Herr Ahmed war in seinem Heimatland sehr engagiert. Seine Oppositionspartei Gorran (Bewegung für Wandel) ist eine demokratisch ausgerichtete Partei, die Korruption und Gewalt bekämpfen will. Bei den letzten Parlamentswahlen von 2018 hat sie an politischem Gewicht verloren.

Ein amerikanischer Regierungsbericht¹ zeigt ganz klar alle gravierenden Menschenrechtsverletzungen in Irakisch-Kurdistan auf. Er führt auch die komplexe politische Situation in dieser Region der Welt sowie die grosse Gefahr für Antikorruptions- und Demokratieaktivisten (wie Rebaz Ahmed) vor Augen.

Leider ging es 2016 bei den anfänglichen Gesprächen im SEM nicht um die politische Dimension. Anscheinend hat die Familie damals weder ihre Zugehörigkeit zur Gorran-Partei noch die wiederholten Übergriffe erwähnt. Es ist jedoch erwiesen, dass Rebaz Ahmed in dieser Bewegung sehr aktiv ist. Fakt ist auch, dass Gorran-Anhängern regelmässig mit dem Tod gedroht wird, wie namhafte Presseagenturen in Berichten und Reportagen belegt haben.

Ausserdem wurde die kurdische Region durch einen Bundesgerichtsentscheid zurückgestuft. Das Bundesgericht ist somit der Auffassung, dass die kurdische Regierung in der Lage ist, die Familie Ahmed zu schützen. Herr Ahmed war im Rahmen seiner Beschwerde gebeten worden, zusätzliche Beweismittel für den Überfall von 2016 vorzulegen. Das Bundesgericht hat am 4. Februar 2019 entschieden. Herr Ahmed erhielt seine zusätzlichen Beweismittel aus dem Irak erst am 7. Februar.

Die Familie steht unter grossem psychischen Druck und wurde durch einen Psychiater betreut.

Die laufenden Nachforschungen der Verteidiger der Familie scheinen nun zu belegen, dass die Übersetzungsdienste des SEM bei diesem Dossier nicht die nötige Unparteilichkeit haben walten lassen. Anscheinend wurden die Aussagen, die die Familie in den verschiedenen Gesprächen gemacht hat, nicht wortgetreu wiedergegeben, namentlich was das politische Engagement von Herrn Ahmed betrifft.

Begründung der Dringlichkeit: Bevorstehendes Wegweisungsdatum und nötige Abklärungen des SEM bezüglich der Gesprächsübersetzung.

Verteiler

- Grosser Rat

¹ <https://www.state.gov/documents/organization/277487.pdf>